



# „Das Zeitkontenmodell“

für die Industriekollektivverträge Bergbau-Stahl, Fahrzeugindustrie, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, Maschinen-, Metallwaren und Gießereiindustrie und NE-Metallindustrie

WKO Steiermark - Europasaal, 28. Juni 2016

# „Zeitkontenmodell Follow Up“



- 22.09.2016 von 14:00 - ca. 16:00 Uhr
- Erzherzog-Johann-Zimmer (7.OG)  
WKO Steiermark, Körblergasse 111-113, 8010 Graz
- Anmeldung unter [fggfroeck@wkstmk.at](mailto:fggfroeck@wkstmk.at)
  
- Individuelle Beratung (auch vor Ort in den Betrieben)  
zu Arbeitszeitrecht und Kollektivvertrag durch  
Mag. Bernhard PAMMER, LL.M. (DW 552) und  
Mag. Helmut S. RÖCK (DW 525)

# Das Zeitkontenmodell

- ein neues flexibles AZ-Modell der Durchrechnung der Normal-AZ innerhalb eines DRZ von 52 Wochen

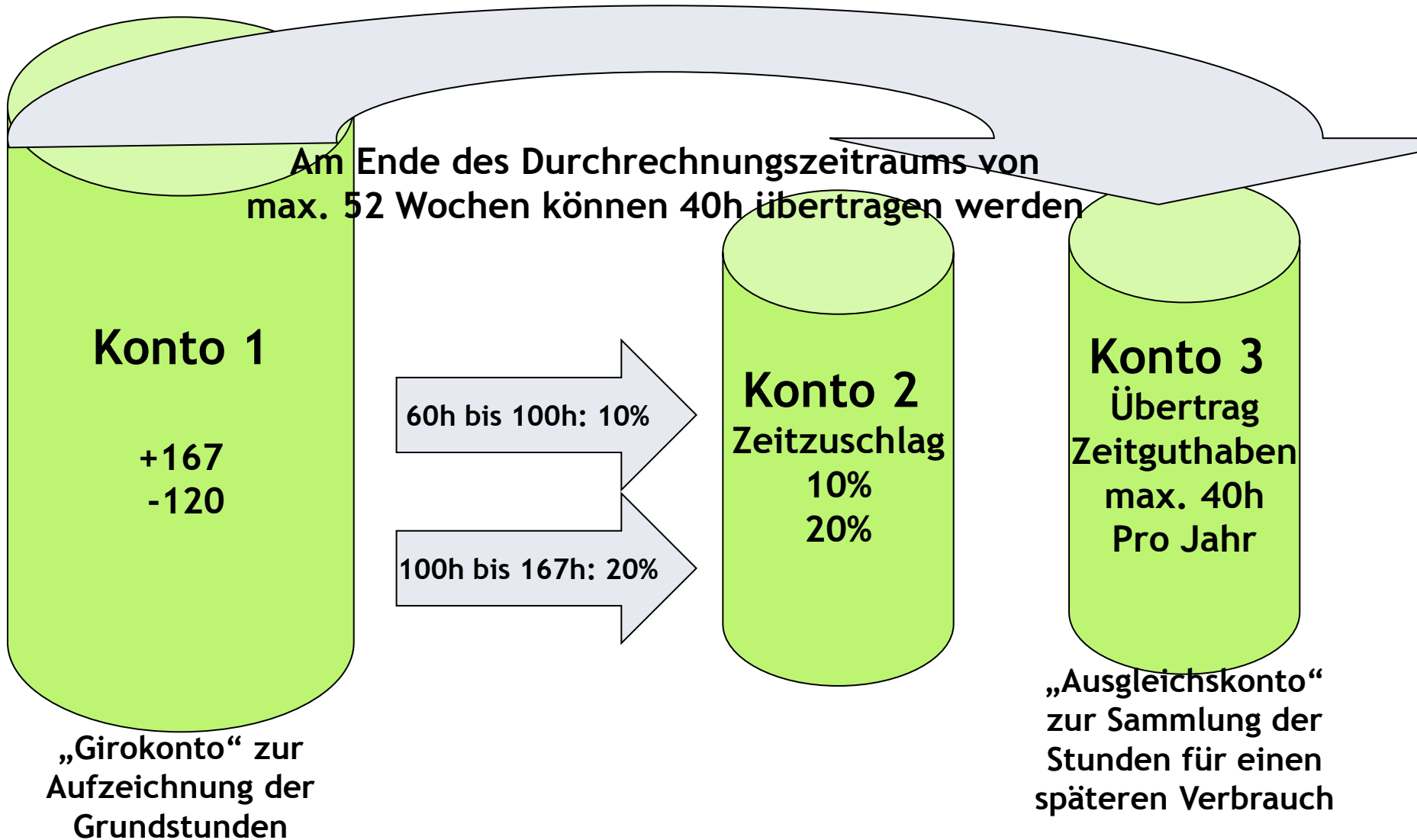
Vortrag von

- Mag. Harald Stelzer
- Dr. Reinhard Drössler

für die Informationsveranstaltung am 28.06.2016, 14 Uhr in der WKO Steiermark.

# Das Prinzip der 3 Konten

(für 1 und 2-schichtige Arbeitsweise)



# Verzeichnis der Folien/ZKM

1. Geltungsbereich
2. Regelungszweck und Eckpunkte
3. Voraussetzungen
4. Allgemeine Bestimmungen/Zeitkonten
5. Zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM
  - 5.1. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 1
  - 5.2. 2-Schicht-Betrieb: zusätzliche Arbeit i.R. des ZKM/Variante 2
6. Zeitkonto 1
7. Zeitkonto 2
  - 7.1. Berechnungsbeispiele Zuschläge  
Zeitkonto 2
8. Zeitkonto 3
  - 8.1. Verbuchung von Plus/Minusstunden auf  
Zeitkonten 1 bzw. 3
  - 8.2. Zeitkonto 3 (1 und 2-Schicht): rollierender  
Ausgleichszeitraum
  - 8.3. Zeitkonto 3 (3-Schicht): rollierender  
Ausgleichszeitraum
9. Verbrauch von Zeitguthaben
10. Abgeltung Zeitguthaben/Ende des DRZ
11. Abgeltung Zeitguthaben/negative  
Zeitguthaben/Ende DV
12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM
13. Geltungsdauer
14. Informationsmöglichkeiten

# 1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

---

- Für Arbeiter und Angestellte, die den KV nachstehender Fachverbände unterliegen:
  - Bergbau-Stahl
  - Fahrzeugindustrie
  - Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
  - Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie
  - NE-Metallindustrie
  - BG Gießereiindustrie

# 1. Geltungsbereich/ persönlich, sachlich, zeitlich

- Für 1 u. 2 schichtige Arbeitsweise  
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 19b, Ang. KV E/M §4 (4b))
- Für 3- und mehrschichtige Arbeitsweise (keine  
Kontenregelung gem. ZKM, sondern am Ende des Schichtturnus  
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. sowie ein nochmaliger anschließender  
Ausgleichszeitraum von 52 Wo. (40+, 120-)  
(Arb. KV E/M Abschnitt VI, Pkt. 21, Ang. KV E/M §4 (5))
- Ab 01.07.2016 - 30.06.2019 (Befristung zur  
Erprobung)

# 2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- bei Durchrechnung der NAZ von 38,5 Std. innerhalb eines DRZ von max. 52 Wochen: keine ÜSt
- tägliche NAZ: 9 Std.
- wöchentliche NAZ: 32-45 Std.
- Zeitguthaben bzw. Zeitschulden pro Jahr: + 167 Stunden / -120 Stunden, Erfassung auf Zeitkonten 1 bzw. 3
- Zeitzuschlag bei mehr als 60 bis zur + 100. Stunde: 10%
- Zeitzuschlag bei mehr als 100 bis zur + 167. Stunde: 20%
- Zeitzuschläge werden auf Zeitkonto 2 gebucht



# 2. Regelungszweck und Eckpunkte

(gds. Regelung durch KV, Detailregelungen durch BV)

- Durchrechnungszeitraum: 52 Wochen
- Übertrag pro Jahr: max. 40 Stunden auf Zeitkonto 3
- Abgeltung von nichtübertragbaren Stunden: in Geld 50% Zuschlag (Teiler 1/143) in Zeit: 1:1,67
- Mitbestimmung wie bei Erweiterter Bandbreite (VI/19a)
- Wenn keine Vereinbarung über Abgeltung getroffen, dann Abgeltung in Geld
- Vereinbarkeit der Regelung mit Schichtarbeit
- Befristung der Regelung zur Erprobung 3 Jahre

# 3. Voraussetzungen

---

## Vertragspartner:

- Betriebe mit BR: zwingende Zustimmung des BR durch BV
- Betriebe ohne BR:
  - bei DRZ bis 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und AN
  - bei DRZ über 13 Wo. DRZ: schriftliche Vereinbarung zwischen AG und Gewerkschaft

# 3. Voraussetzungen

---

## Sonstiges:

- anstelle der weiter bestehenden kollektivvertragl. AZ-Regelungen (4 Tage Wo., 9 Wo. Durchrechnung, Beibehaltung der Betriebslaufzeit, normale und erweiterte Bandbreite)
- tlw. kombinierbar mit Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen
- nicht kombinierbar mit kollektivvertraglicher Mehrarbeit, Gleitzeit
- BV soll als „ZKM“ bezeichnet werden.

# 4. Allgemeine Bestimmungen/ Zeitkonten

- **Das Zeitkonto 1** dient der Aufzeichnung von Zeitguthaben und deren Abbau während des Durchrechnungszeitraumes.
- **Das Zeitkonto 2** dient der Aufzeichnung von Zeitzuschlägen.
- **Das Zeitkonto 3** dient als Ausgleichskonto für übertragene Zeitguthaben aus Zeitkonto 1 und für die Aufzeichnung von negativen Zeitsalden.

jeweiliger Saldo ist monatlich bekanntzugeben,  
Einsichtsrecht des AN.

# 5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (Pkt. 19b) (NAZ!)

## 1 und 2 schichtige Arbeitsweise (NAZ bis 45 Std./Wo.):

- zusätzl. Arbeit im Rahmen des ZKM nicht zulässig: Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie Sa ab 14.00 (bzw. Beginn der 2. Schicht): jedenfalls ÜSt.
- zusätzl. Arbeit zulässig:
  - bei 2-Schichtbetrieb:
    - Mo-Fr vor Beginn der Frühschicht
    - Mo-Fr im Anschluss an die Spätschicht } jeweils 1 Std.,  
wobei Sa keine zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM zulässig ist.
  - möglich wäre auch anstelle der zusätzl. Arbeit Mo-Fr: Sa FS

# 5. Zusätzliche Arbeit im Rahmen der Pkt. 21 (NAZ!)

---

3 schichtige Arbeitsweise: (teil- und vollkonti wie bisher)

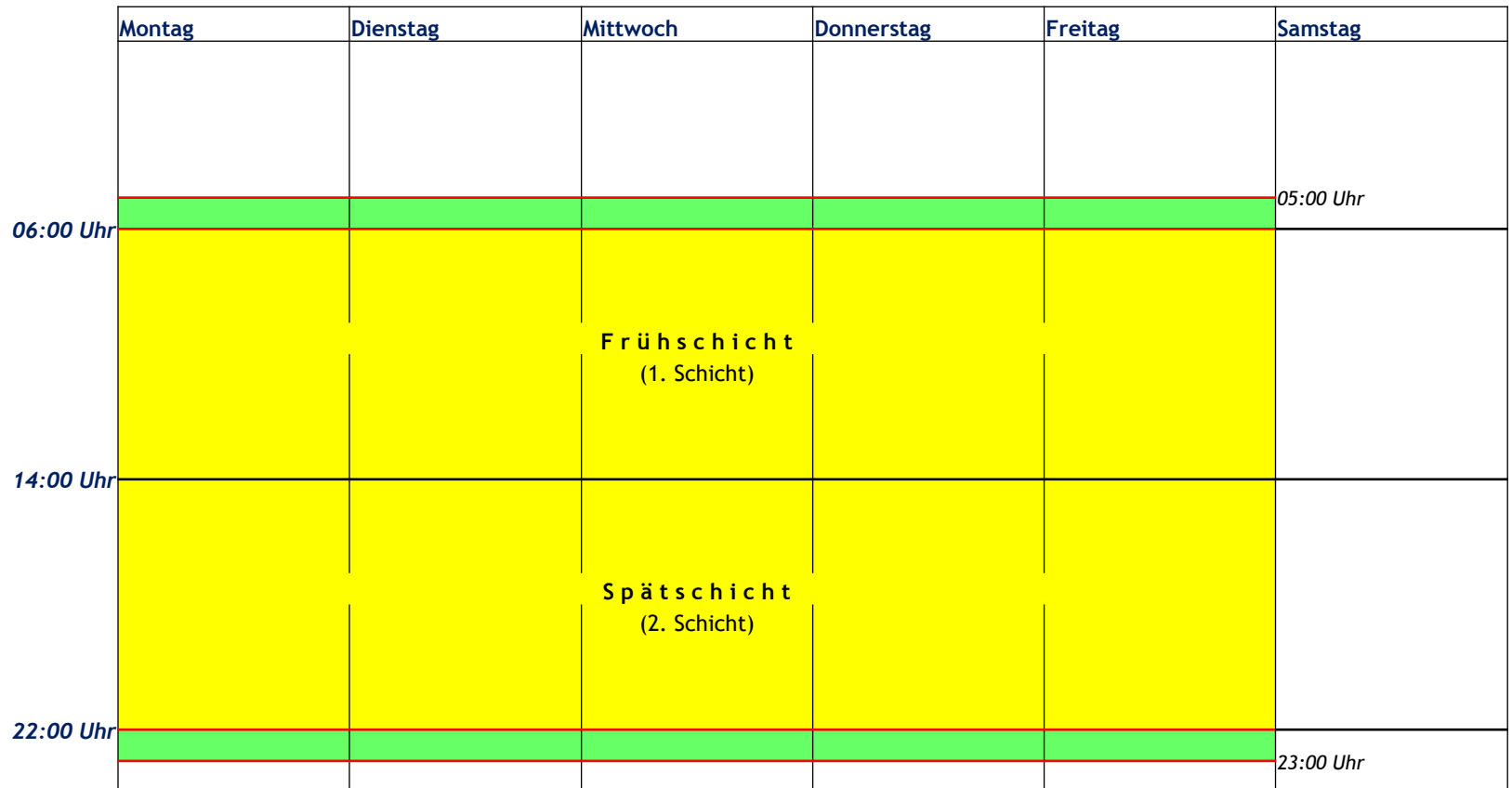
- bei teilkonti Mo-Fr: wie bisher Sa Frühschicht und Sa Spätschicht (NAZ bis zu 50 Std.)
- bei vollkonti: wie bisher, (NAZ bis zu 56 Std.)

# 5.1. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

**Varinte 1:** zusätzliche Arbeit MO - FR,  
keine SA-Arbeit)

bisher: 100 %ige Überstunden (Nacht)

ZKM: keine Überstunden



## 5.2. 2-Schichtbetrieb: zusätzliche Arbeit im Rahmen des ZKM (VI Pkt. 19b)

**Variante 2:** keine zusätzliche Arbeit MO - FR,  
dafür SA-Frühschicht)

bisher: Frühschicht SA 50 %ige ÜSt (außerhalb Schichtplan)

ZKM: Frühschicht SA keine Überstunden für 6,5 St, dann 50 %

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
06:00 Uhr			Frühschicht (1. Schicht)			6,5 (1:1)
14:00 Uhr						
22:00 Uhr			Spätschicht (2. Schicht)			



# 6. Zeitkonto 1

- 14 Tage vor Beginn des DRZ: Rahmenplan betreffend NAZ zu vereinbaren.
- Änderung Arbeitsausmaß: 2 Wo. vor Beginn der Arbeitswoche bekanntzugeben. (Verkürzung der 2 Wo. Frist im Einvernehmen mit BR möglich, Ablehnungsrecht des AN.)
- max. 167 Plusstunden pro 52 Wo. DRZ  
(max. 40 Plusstunden werden am Ende des DRZ auf Zeitkonto 3 gebucht.)  
(max. 120 Minusstunden werden - nach monatl. Saldierung - sofort auf Konto 3 gebucht.)

# 7. Zeitkonto 2

---

- wenn Plusstunden am Monatsende  $\geq 60$  Std. erreicht haben, gebühren Zeitzuschläge:
  - 0-60 Std.: kein Zeitzuschlag
  - mehr als 60-100 Std.: 10%
  - mehr als 100-167 Std.: 20%
- Zeitzuschläge gebühren für jede zusätzliche Stunde des Monats, auch wenn Saldo am Monatsletzten negativ ist (siehe Folie 7.1!).

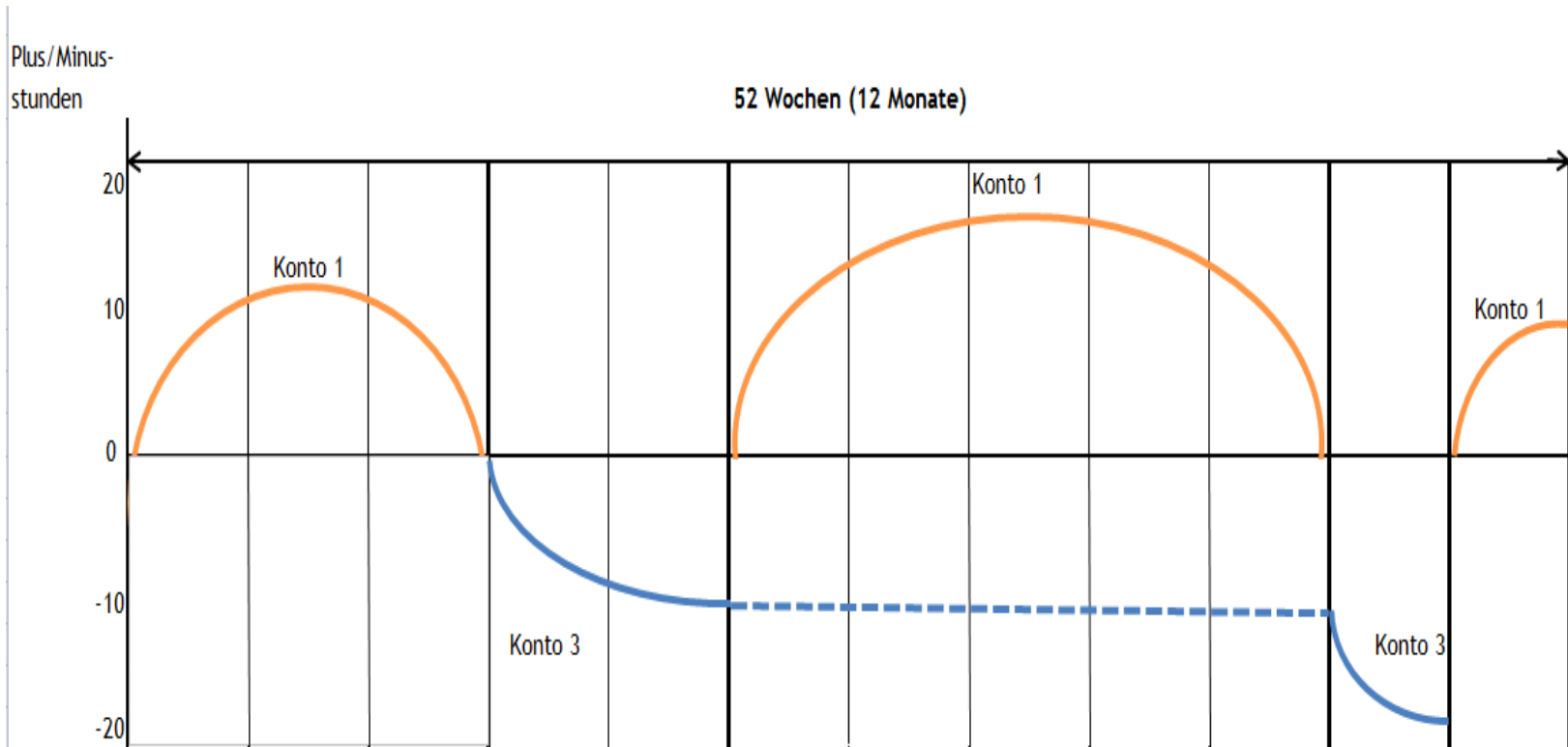
## 7.1. Berechnungsbeispiel für Zuschläge des Zeitkontos 2 (anhand einer gearbeiteten Periode)

Monatsletzter	Plus- bzw. Minusstd.	Zuschläge 10%	Stundenguthaben
31/3	0		61
Woche 1	-8		
Woche 2	+6	0,6 Std.	
Woche 3	-2		
Woche 4	+7	0,7 Std.	
30/4		1,3 Std.	64
Woche 1	-9		
Woche 2	-7		
Woche 3	+5	0,5 Std.	
31/5		1,8 Std.	53
Woche 1	+5	0 Std.	
Woche 2	-7		
30/6		1,8 Std.	51

# 8. Zeitkonto 3

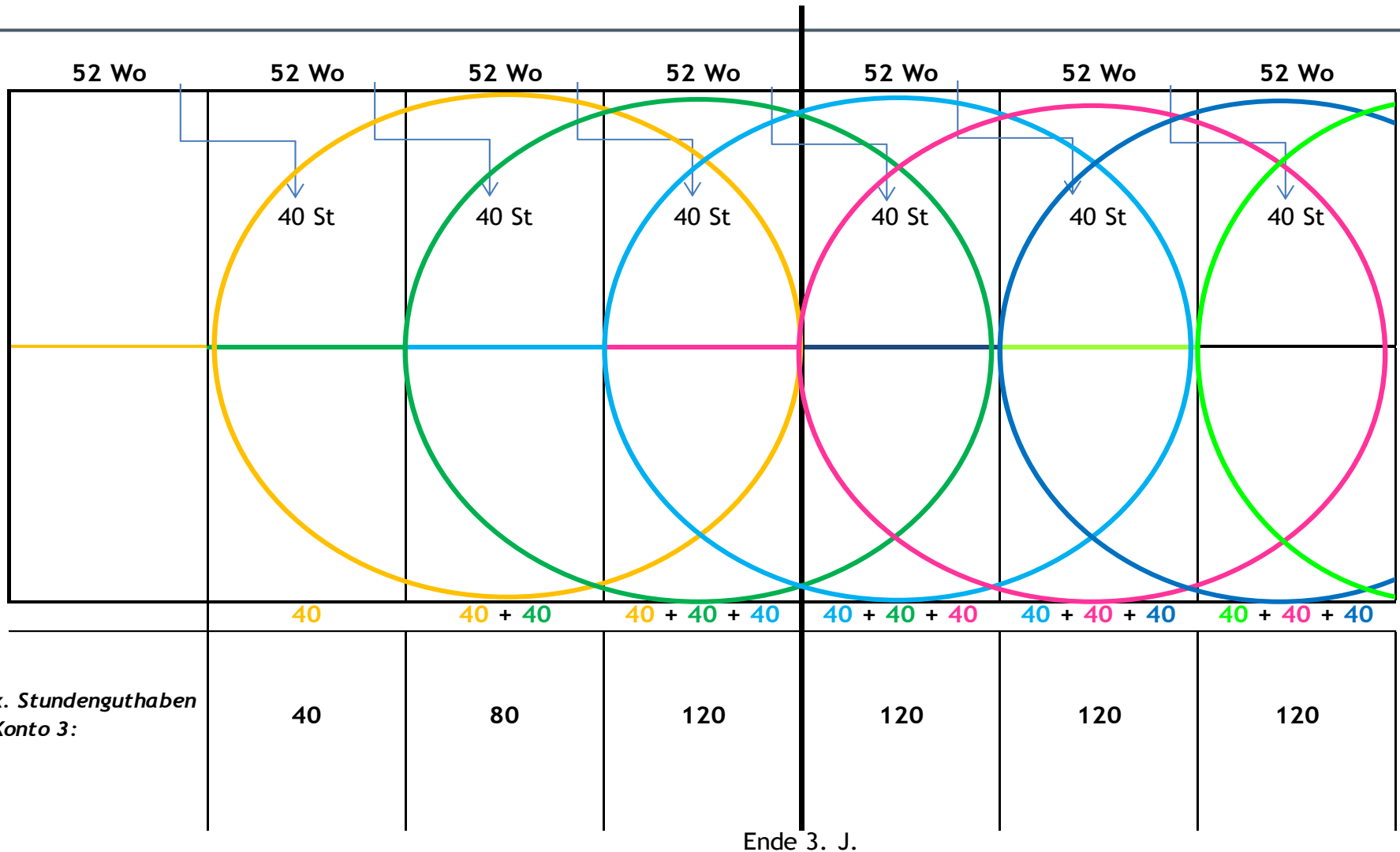
- 3 jähriger Ausgleichszeitraum für Plusstunden und 2jähriger Ausgleichszeitraum für Minusstd. im Anschluss an jeden DRZ rollierend
- Befüllung: - max. 40 Std. aus Zeitkonto 1
  - max. 120 Minusstd. (im Einvernehmen mit AN bzw. BR)
- datumsmäßige Bezeichnung der Zeitguthaben aus Konto 1 bei Übertragung auf Konto 3 (Verhinderung von Zuschlägen)
- sofortige Übertragung von (saldierte) Minusstunden aus Konto 1 am Ende jedes Monats
- Ende des Ausgleichszeitraumes des Kontos 3:
  - Plusstunden werden ÜSt (nach 3 J.)
  - Minusstunden verfallen (nach 2 J.)

## 8.1 Verbuchung von Plus/Minusstunden auf den Zeitkonten 1 bzw. 3



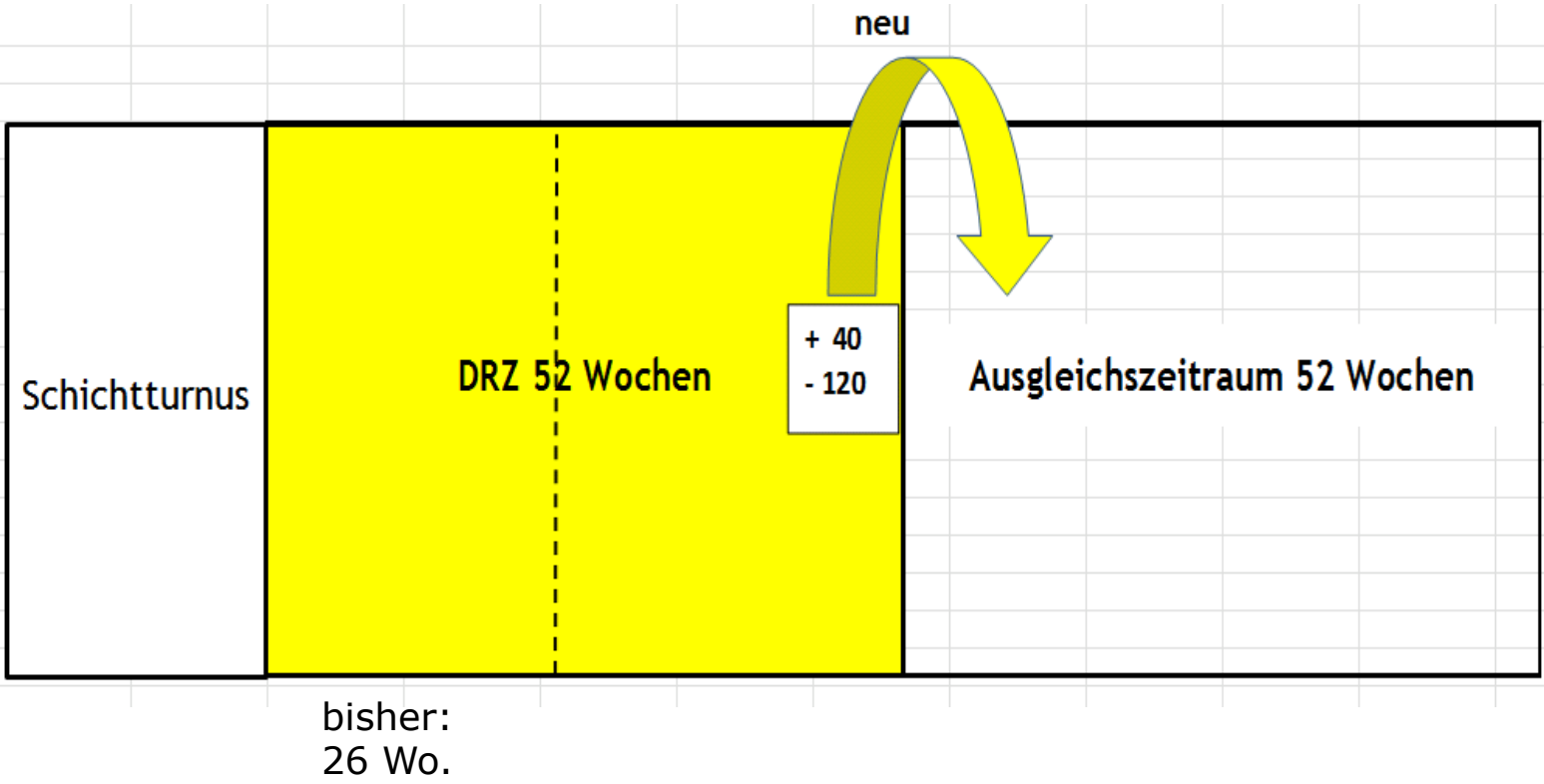
- saldierte Plusstunden monatlich laufend auf Konto 1 (bis 167)
- saldierte Minusstunden monatliche laufend auf Konto 3 (bis 120)

## 8.2. Zeitkonto 3 bei 1- und 2-Schichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum



# 8.3. Ausgleichskonto bei 3- und Mehrschichtbetrieben: rollierender Ausgleichszeitraum (VI Pkt. 21)

Kontenregelung des ZKM gilt hier nicht!



# 9. Verbrauch von Zeitguthaben

---

Zeitkonto 1: Festlegung durch BV oder durch BV ermächtigte Einzelvereinbarung.

Zeitkonto 2: Festlegung mit Vorschlagsrecht AN (AN hat sich um Einvernehmen mit AG zu bemühen).

Bei fehlendem Einvernehmen: einseitige Inanspruchnahme für 5 AT (5 Schichten) mit Vorankündigungsfrist von 4 Wo.

Verbrauch im Rahmen einer ATZ-Vereinbarung möglich.



# 9. Verbrauch von Zeitguthaben

Zeitkonto 3: Festlegung im Einvernehmen AG/AN, durch BV (bei konjunktureller Unterauslastung) generelle Festlegung möglich (mehrwöchiger zusammenhängender Zeitraum!) Bei fehlendem Einvernehmen: Antrittsrecht AN: 4 Wo Vorankündigung/halbes Zeitguthaben/ max. 5 AT bzw. Schichten

für alle Zeitkonten: - keine Vereinbarung für Zeiten mit EFZ!  
- die ältesten Zeitguthaben gelten als zuerst verbraucht!

# 10. Abgeltung von Zeitguthaben am Ende des DRZ

---

auf Wunsch des AN (alternativ):

- Ausbezahlung als ÜSt 50% (Teiler: 1/143, somit ~75%)
- Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,67, Konsumation (50% + 16,8% = ~ 67%)
- Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,67 auf Zeitkonto 2

# 11. Abgeltung v. Zeitguthaben/negativen Zeitsalden am Ende des DV's

- Zeitguthaben (aus Konto 1 oder 3):
  - mit Stundenverdienst bei Entlassung, vorzeitigem Austritt oder Selbstkündigung
  - mit ÜSt-Entlohnung in allen übrigen Fällen
- negative Zeitsalden:
  - Bewertung der Zeitguthaben je nach Beendigungsart, s.o.
  - Saldierung des negativen Zeitsaldos aus Konto 3 mit Zeitguthaben aus Konto 1
  - Rückzahlung negativer Zeitsalden nur bei Entlassung und vorzeitigem Austritt

# 12. Exkurs: ÜSt-Anfall im ZKM (für 1- und 2-schichtige Betriebsweise)

- täglich ab Beginn der 10. Std.
- wöchentlich ab Beginn der 46. Std.
- Mehr als 167 Std. pro DRZ (von 52 Wochen)
- Am Ende des DRZ nicht übertragbare Std. (>40)
- nicht ausgeglichene Std. am Ende des Ausgleichszeitraumes (Konto 3) von 3 Jahren
- nicht ausgeglichene Stunden (ZK 1 u. 3) bei Ende des DV's (bei DG-Kündigung, e.L.)
  
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (1Std. plus Mo-Fr vor FS/nach Spätschicht): Sa FS + Spätschicht
- **zusätzlich** bei 2-Schicht: (keine zusätzl. Arbeit Mo-Fr): Sa Spätschicht

# 13. Geltungsdauer

- beginnend mit 01.07.2016 vorläufig (zwecks Erprobung) bis 30.06.2019.
- Falls keine insolvenzmäßige Absicherung bestehender Zeitguthaben (Konto 2 und 3) gesetzlich erreicht werden kann, nur bis 31.12.2017.

## Empfehlung

Das ZKM soll sowohl Vorteil für AG als auch AN mit sich bringen:

- für AG: erhöhte Flexibilität bei auftragsbezogener schwankender Auslastung und damit verbesserte Wettbewerbsfähigkeit.
- für AN: erhöhte Arbeitsplatzsicherheit, längere Freizeitmöglichkeiten.

Die betriebliche Umsetzung des ZKM möge diesen wechselseitigen Vorteilen entsprechen!

# 14. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Informationsmöglichkeiten

Falls nach Ihrer genauen Durchsicht des Zeitkontenmodells Fragen offen bleiben, werden sie gerne beantwortet von:

- **Experten Ihrer Industrie-Landessparte**  
Mag. Helmut Röck, +43 316 601 - 525  
Mag. Bernhard Pammer, +43 316 601 - 552
- **Experten Ihres Fachverbandes**  
Mag. Bernhard Wagner, +43 5 90 900 3487
- **Bundessparte der Industrie:**  
Mag. Andreas Mörk, +43 5 90 900 3436  
Mag. Harald Stelzer, +43 5 90 900 3443  
Dr. Reinhard Drössler, +43 5 90 900 3429